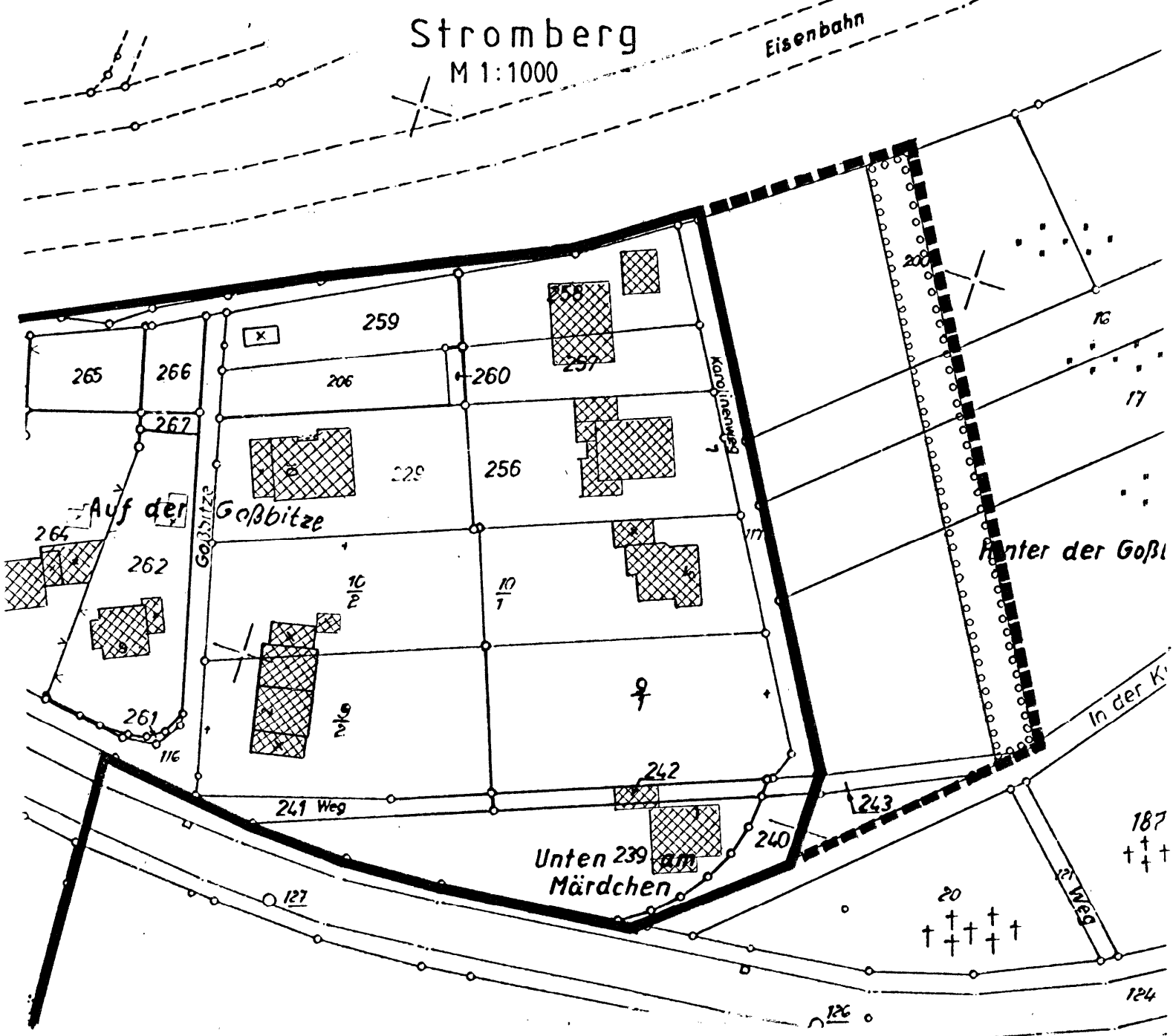


1. Änderung / Erweiterung
der Ortslagenabgrenzung gem. § 34 (4) BauGB
für den Ort

Stromberg
M 1:1000



Im Erweiterungsbereich sind gemäß § 4 Abs. 2a Ziff. 3 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch nur Wohngebäude zulässig.

Festsetzungstext:

Flächen mit Festsetzungen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 25 a, BauGB
(Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) i. V. m. § 178 BauGB
(Pflanzgebot)

Auf den entsprechend § 9, Abs. 1, Nr. 25 a, BauGB festgesetzten Flächen sind Gehölzriegel mit Krautsäumen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die jeweiligen Anpflanzungen sind mindestens 3-reihig anzulegen. Der Pflanzabstand in der Reihe darf 1,5 m nicht überschreiten.

Zur Bepflanzung sind Sträucher der Mindestqualität: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, zu verwenden. Dabei sind die in der beigefügten Pflanzliste "Sträucher" aufgeführten Arten zu möglichst gleichen Anteilen zu verwenden.

Zusätzlich ist alle 10 m ein Stück Heister zu pflanzen, mit der Mindestqualität: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 200 - 250 cm hoch. Die zu verwendenden Gehölzarten sind der Pflanzliste "Heister" zu entnehmen.

Die festgesetzten Bepflanzungen (Gehölzriegel) sind spätestens in der nächsten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen.

Die Festsetzungen der Ursprungssatzung gelten auch für den Erweiterungsbereich.

Legende

- = **Satzungsbereich**
gem § 34 BauGB
- - - = **Erweiterungs-**
reich
- ⊗ = **Fläche zum Bepflan-**
zen von Bäumen
und Sträuchern

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am die Aufstellung / Änderung / Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung beschlossen.

Windeck-Rosbach, d.
Der Gemeindedirektor

Trägerbeteiligung

Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange hat mit Schreiben vom stattgefunden. Über die vorgebrachten Wünsche hat der Rat entschieden.

Windeck-Rosbach, d.
Der Gemeindedirektor

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 34 (5) BauGB fand in der Zeit vom bis '9 statt. Über die vorgebrachten Wünsche hat der Rat entschieden.

Windeck-Rosbach, d.
Der Gemeindedirektor

Anfertigung:
Gemeinde
WINDECK
- Planungsamt -

Pflanzliste

Für Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden folgende Gehölzarten empfohlen bzw. zwingend für die nach § 9, Abs. 1, Nr. 25 a, festgesetzten Bepflanzungsflächen vorgeschrieben:

Sträucher

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Johannisbeere (*Ribes alpinum*, *R. nigrum*)
Blutjohannisbeere (*R. sang. "Atrorubens"*)
Hundsrose, Heckenrose (*Rosa canina*)
Brombeere (*Rubus fruticosus*)
Sommerflieder (*Buddleia*)
Purpurweide (*Salix purpurea*)
Schlehe, Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)
Felsenbirne (*Amelanchier*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Flieder (*Syringa vulgaris*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Weißdorn (*Crataegus*)

Heister:

Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Wildkirsche (*Prunus avium*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Sandbirke (*Betula pendula*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Eiche (*Fraxinus excelsior*)

Ausfertigung:

Dieser Plan gehört zur Satzung
vom heutigen Tage.

Windeck-Rosbach, den

(Scharnhorst)
- Bürgermeister -